



EU-Binnenhandel liberalisieren, Brücken bauen für die Kreislaufwirtschaft – vier Forderungen

Die EU-Kommission hat sich in ihrer Binnenmarktstrategie für einen einheitlichen, optimal funktionierenden EU-Binnenhandel ausgesprochen, in dem die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen erleichtert und beschleunigt werden muss. Auch das EU-Maßnahmenpaket („Omnibus-Paket“) für den Bereich Umwelt strebt den Abbau von Bürokratie und sektorübergreifenden Hürden im Abfallrecht an. Diese Maßnahmen befürworten wir ausdrücklich.

Der Binnenhandel spielt eine zentrale Rolle für die Recyclingwirtschaft in Europa. Ein reibungsloser und effizienter Warenfluss innerhalb des Binnenmarktes ist entscheidend, um die Recyclingkapazitäten optimal zu nutzen, Rohstoffe ressourcenschonend einzusetzen und somit einen nachhaltigen Wirtschaftskreislauf zu gewährleisten. Es bestehen jedoch noch zahlreiche regulatorische Hürden, die den Handel mit Recyclingmaterialien innerhalb der EU belasten. Um diese Barrieren abzubauen, schlagen die unterzeichnenden Verbände vier zentralen Verbesserungen vor.

1. Bürokratie abbauen statt digitalisieren: Streichung des Anhang 7 für Stahl- und Metallschrott

Problemstellung: Bei Abfällen der Grünen Liste ist aktuell das Mitführen des Anhangs 7 erforderlich. Die geplante Digitalisierung dieses Dokuments führt jedoch nicht zu einer Reduktion der Bürokratie, sondern lediglich zu einer Verlagerung in digitale Systeme. Unternehmen stehen weiterhin vor administrativen Hürden, ohne dass ein Mehrwert für die Geschäftsabläufe erzielt wird.

Lösungsvorschlag: Anhang 7 sollte für nicht gefährliche Abfälle wie Stahl- und Metallschrott gestrichen werden. Diese Abfälle, die keine Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen, haben einen positiven Marktwert. Sie sind ein entscheidendes Handelsgut für die Produktion der europäischen Stahl- und Metallindustrie und daher besteht keine Gefahr, dass sie illegal entsorgt werden bzw. ihren Bestimmungsort zum Wiedereinschmelzen nicht erreichen.

Für den Transport dieser Abfälle der Grünen Liste sollte prinzipiell das Mitführen eines Lieferscheins genügen. Die Vereinfachung der Transportdokumentation reduziert den bisherigen Verwaltungsaufwand signifikant und wird den Handel und die Verarbeitung innerhalb der EU beschleunigen.

Beispiel: Ein mittelständisches Recyclingunternehmen transportiert Aluminiumschrott zwischen Deutschland und Frankreich. Trotz der Tatsache, dass es sich um einen Abfall der Grünen Liste handelt, muss das Unternehmen umfangreiche Dokumentationen vorlegen. Eine Streichung dieser Anforderung würde den Prozess vereinfachen und die Effizienz der Lieferketten steigern.



2. Genehmigungsmarathon beenden: Notifizierungsverfahren vereinheitlichen und beschleunigen

Problemstellung: Für gefährliche Abfälle („gelbe Liste“) ist ein Notifizierungsverfahren erforderlich. In der Praxis werden Notifizierungsverfahren im Binnenhandel fast immer genehmigt. Dennoch dauern sie aufgrund komplexer Vorgaben oft mehrere Monate. Auch werden die gesetzlich vorgesehenen Fristen seitens der Behörde häufig überschritten. Zudem fehlt es an einem einheitlichen Prozess, wodurch es zu unterschiedlichen Interpretationen der Anforderungen durch die jeweiligen Behörden kommt.

Lösungsvorschlag:

Ein verbindliches Zeitlimit mit Genehmigungsfiktion: Falls die Behörden im Versand- und Bestimmungsort die seitens der Abfallverbringungsverordnung gesetzten Fristen nicht einhalten, gilt die Notifizierung als genehmigt.

Vereinfachung/Verlängerung der Sammelnotifizierung: Handelsströme zu bereits bekannten und zugelassenen Ziellanlagen sollten nach einer einmaligen Notifizierung/Sammelnotifizierung für fünf Jahre kein weiteres Notifizierungsverfahren durchlaufen müssen.

Beispiel: Ein deutsches Recyclingunternehmen exportiert als gefährlich gelisteten Abfall zur Verwertung in eine belgische Raffinerie. Diese Raffinerie ist seit Jahren als etablierte Verwertungsanlage bekannt. Dennoch muss das Unternehmen, regelmäßig für jede Lieferung erneut ein Notifizierungsverfahren durchlaufen. Eine einmalige Genehmigung für etablierte Ziellanlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren würde eine erhebliche Erleichterung bringen.

3. Keine Notifizierungspflicht für Elektroaltgeräte im EU-Binnenhandel ab dem 01.01.2027

Problemstellung: Bislang ist die Verbringung nicht gefährlicher Elektroaltgeräte (EAG) und ihrer Bestandteile mit dem Anhang 7 möglich. Die EU-Kommission hat hierzu im Rahmen der Änderung des Basler Übereinkommens ohne jegliche Veranlassung beschlossen, dass die Verbringung mit dem Anhang 7 nur noch bis zum 31.12.2026 möglich sein soll. Ab dem 01.01.2027 soll die Verbringung nicht gefährlicher EAG innerhalb der EU dem kostenintensiven und bekanntermaßen extrem langwierigen Notifizierungsverfahren unterliegen. Hierfür gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Die Behandlungsmethoden innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sind einheitlich und es haben sich seit Jahren im Hinblick auf Erst- und Folgebehandlung gut funktionierende grenzüberschreitende Geschäftsstrukturen etabliert.

Lösungsvorschlag: Auch über den 01.01.2027 hinaus muss die Verbringung nicht gefährlicher Elektroaltgeräte und ihrer Bestandteile ohne Notifizierungspflicht möglich sein.

Beispiel: Ein mittelständisches Recyclingunternehmen aus Deutschland möchte Leiterplatten an ein Kupferwerk verkaufen. Dies wird ab dem 1. Januar 2027 nicht ohne Notifizierung möglich sein. Die lange Genehmigungsdauer, bereits etablierten Geschäftsbeziehungen, belasten sowohl Behörden als auch Unternehmen die Rohstoffe zurück in den Kreislauf bringen.



Verband Deutscher
Metallhändler
und Recycler e.V.



4. Mehr Spielraum für Innovation: Probemengen zur Laboranalyse deutlich erhöhen

Problemstellung: Die Recyclingwirtschaft arbeitet nicht unter Laborbedingungen, sondern unter industriellen Gegebenheiten. Sogenannte Probeladungen sind essenziell, um neue Verfahren zu testen und innovative Technologien zu entwickeln. Aktuell sind diese Probemengen jedoch auf 250 kg begrenzt. Wird diese Menge überschritten, so muss gegenüber der Behörde eine begründete Erklärung erfolgen, warum eine größere Menge erforderlich ist. Dies verursacht einen Zeit- und Kostenaufwand, der den Innovationsprozess hemmt bzw. abwürgt.

Lösungsvorschlag: Die erlaubte Menge für Probeladungen zur Laboranalyse sollte signifikant erhöht werden. Mindestens 15 Tonnen pro Testcharge sollten erlaubt sein, um realistische industrielle Bedingungen abzubilden und neue Recyclingprozesse effektiv testen zu können.

Beispiel: Ein Unternehmen möchte eine neue Methode zur Verarbeitung von Stahlschrott testen, die eine höhere Reinheit des Endprodukts ermöglicht. Aufgrund der aktuellen Begrenzung auf kleine Probemengen kann der Prozess nicht im sinnvollen industriellen Maßstab durchgeführt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Prozesse ist im Labormaßstab nicht prüfbar. Eine Anhebung der Probemengen auf 5 Tonnen würde die Innovationsfähigkeit der Recyclingwirtschaft stärken.

Fazit

Die vorgeschlagenen Maßnahmen – die Streichung des Anhangs 7 für Stahl- und Metallschrotte, die Vereinheitlichung und Beschleunigung von Notifizierungsverfahren, die Notifizierungsfreiheit von Elektroaltgeräten im Binnenhandel über den 31. Dezember 2026 hinaus sowie die Erhöhung der Probemengen – sind dringend erforderlich. Nur so kann Bürokratie abgebaut, Prozesse optimiert und die Kreislaufwirtschaft entscheidend vorangebracht werden. Die Politik ist aufgefordert, diese Reformen zeitnah umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Stahl- und Metallrecyclingwirtschaft zu sichern und den EU-Binnenhandel effizienter und attraktiver zu gestalten.